

1.2

ANHANG 1 (zu § 26 der Satzung vom 01.04.2010)
In der Fassung der 100. Änderung vom 16.12.2021

Entschädigungsregelung

für die Organmitglieder der
AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen

In Kraft ab 01.04.2010

Die Mitglieder der Organe der AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen erhalten bei Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit eine Entschädigung ausschließlich nach folgenden Bestimmungen (abschließende Regelung):

1. Ersatzbarer Auslagen (§ 41 Abs. 1 SGB IV)

1.1 Tage- und Übernachtungsgeld

Der Ersatz für bare Auslagen (Tagegeld) richtet sich nach § 7 NRKVO (Niedersächsische Reisekostenverordnung).

1.1.1 Bei Übernachtungen wird ein fester Pauschbetrag in Höhe des Übernachtungsgeldes nach § 8 NRKVO gezahlt.

Höhere Aufwendungen für Übernachtungen und Aufwendungen, die das Übernachtungsgeld übersteigen, sind nur zu erstatten, wenn diese Aufwendungen notwendig sind.

1.1.2 An Organmitglieder wird für den Fahrer des eigenen Wagens als Ersatz für Reiseaufwand Tage- und Übernachtungsgeld nach den §§ 7 und 8 NRKVO gezahlt.

1.2 Ersatz von Fahrkosten

1.2.1 Öffentliche Verkehrsmittel

Der Ersatz der Kosten für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels richtet sich nach § 84 NBG (Niedersächsisches Beamtengesetz) in Verb. mit § 3 NRKVO.

1.2.2 Eigener Kraftwagen

Für die Benutzung eines eigenen Kraftwagens werden die Höchstbeträge erstattet, die öffentlich Bedienstete an Wegstreckenentschädigung für die Benutzung eines Kraftfahrzeuges in erheblichem dienstlichen Interesse erhalten (§ 84 NBG i.V. mit § 5 Abs. 3 NRKVO).

1.2.3 Flugreisen

Ersatz der Kosten der Economyklasse (§ 3 Abs.1 NRKVO).

1.2.4 Nebenkosten

Parkgebühren sowie sonstige Nebenkosten für die An- und Abfahrt zur Bahn oder zum Flughafen, für Gepäckbeförderung, Gepäckaufbewahrung usw. werden in tatsächlicher Höhe erstattet.

1.3 Pauschbetrag zur Abgeltung der Auslagen für die Tätigkeit außerhalb von Sitzungen

Zusätzlich erhalten zur Abgeltung der Auslagen für die Tätigkeit außerhalb von Sitzungen der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates einen Pauschbetrag von monatlich 81 €, worin Aufwendungen für Reisekosten nicht enthalten sind.

Stand des Inkrafttretens: 01.01.2013

1.4 Kinderbetreuungs- und Pflegekosten

Den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane, die Kinder betreuen oder pflegebedürftige Angehörige versorgen, können auf Antrag die aufgrund der Teilnahme an Sitzungen (einschließlich An- und Abreise) zusätzlich anfallenden angemessenen nachgewiesenen Mehrkosten für die Kinderbetreuung und die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger im Sinne des § 14 SGB XI gemäß § 14 Niedersächsisches Gleichberechtigungsgesetz (NGG) erstattet werden.

2. Ersatz entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienstes und von Beitragsanteilen zur Rentenversicherung (§ 41 Abs. 2 SGB IV)

Ersatz des tatsächlichen entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienstes und Erstattung der den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge nach § 168 Abs.1 Nr. 5 SGB VI; die Entschädigung beträgt für je eine Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens ein Fünfundsiebzigstel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV).

Wird durch schriftliche Erklärung des Berechtigten glaubhaft gemacht, dass ein Verdienstaufschlag entstanden ist, lässt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist der Verdienstaufschlag pauschal in Höhe von einem Drittel des in Satz 1 genannten Höchstbetrages für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit zu ersetzen.

Der Verdienstaufschlag wird je Kalendertag für höchstens 10 Stunden gewährt. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.

3. Pauschbetrag für Zeitaufwand (§ 41 Abs. 3 Satz 1 SGB IV)

- 3.1 Für jeden Kalendertag einer Sitzung wird ein Pauschbetrag für Zeitaufwand nach § 41 Abs.3 Satz 1 SGB IV in Höhe von 79 € gezahlt. Der Betrag wird auch dann nur einmal gezahlt, wenn am gleichen Tage weitere Sitzungen der AOK oder der Pflegekasse bei der AOK stattfinden. Als Sitzung ist nur die Zusammenkunft eines Gremiums der AOK zu verstehen, einschließlich einer in unmittelbarem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Sitzung stehenden Gruppenvorbesprechung sowie einer Klausurtagung gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung. Virtuelle oder hybride Beratungen, denen eine schriftliche Abstimmung folgt, sind als Sitzung im Sinne des § 41 SGB IV zu bewerten

Stand des Inkrafttretens: 01.01.2022

- 3.2 Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende eines Ausschusses erhalten an Tagen von Ausschusssitzungen den doppelten Pauschbetrag für Zeitaufwand nach 3.1. Der Betrag wird auch dann nur einmal gezahlt, wenn am gleichen Tage weitere Ausschusssitzungen der AOK oder der Pflegekasse bei der AOK stattfinden. Neben der Zahlung des Pauschbetrages nach 3.2 besteht kein Anspruch auf Zahlung des Pauschbetrages nach 3.1.

4. Pauschbetrag für Zeitaufwand für Tätigkeiten außerhalb von Sitzungen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 SGB IV) für die Vorsitzenden des Verwaltungsrates

Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates erhalten einen Pauschbetrag für Zeitaufwand für Tätigkeiten außerhalb von Sitzungen (§ 41 Abs.3 Satz 2 SGB IV) von monatlich 750,50 €. Daneben wird kein Pauschbetrag für den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz im Verwaltungsrat der Pflegekasse bei der AOK gezahlt.

Satz 1 Stand des Inkrafttretens: 01.01.2022

5. Sonstige Regelungen

5.1 Andere Veranstaltungen

Die Entschädigungsregelungen nach den Ziffern 1.1 (Tage- und Übernachtungsgeld), 1.2 (Ersatz von Fahrkosten) und 2 (Bruttoverdienstersatz) gelten für Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme einschließlich der Teilnahme an Veranstaltungen, an denen Mitglieder des Verwaltungsrates im Auftrage des Verwaltungsrates zur Wahrung berechtigter Interessen der AOK teilnehmen (§ 41 Abs.3 Satz 2, 2. Halbsatz SGB IV). Das gilt nicht für die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben.

5.2 Handwerksbeirat

Die Entschädigungsregelungen nach den Ziffern 1.2 (Ersatz von Fahrkosten) und 2 (Bruttoverdienstersatz) gelten auch für Mitglieder des Handwerksbeirates.

6. Inkrafttreten

Die Entschädigungsregelung tritt am 01.04.2010 in Kraft.